

Merkblatt
zum
Kleinen Waffenschein (KWS)

Durch die Erteilung des KWS sind Sie berechtigt...

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit PTB-Zulassungszeichen zu führen.

Unter Führen versteht man dabei das „Beisichtragen“ von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

Der KWS berechtigt nur in Verbindung mit einem Personalausweis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen. Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der KWS berechtigt Sie **nicht**...

- zum Führen von Waffen ohne PTB-Zulassungszeichen
- zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.)

Bitte beachten Sie auch, dass es **verboten** ist,

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen – außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes (§§ 32 ff. StGB)

Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 WaffG)

Wer Waffen oder Munition besitzt (auch erlaubnisfreie Waffen) hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Ob zu Hause oder unterwegs, Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein.

Denken Sie daran:

- Waffen und Munition getrennt aufzubewahren
- Unbefugten (insbesondere Minderjährigen) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben
- Keine Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weiterzugeben.

Transport von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Der Transport einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe ist ohne kleinen Waffenschein nur dann erlaubt, wenn die Waffe nicht schussbereit (nicht geladen) und nicht zugriffsbereit (z.B. in einem geschlossenen Behältnis) von einem Ort zu einem anderen Ort befördert wird. Mitgeführte Munition für die transportierte Waffe ist in entsprechender Weise getrennt von der Waffe und nicht bereits in ein Magazin eingefügt zu befördern. Der Transport ohne kleinen Waffenschein muss einem bestimmten Zweck dienen (z.B. auf dem Weg zu einem Waffenhändler oder zu einer Sportveranstaltung zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen) und darf nicht generell erfolgen.

Bei jetzt noch offenen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter bei der Stadt Emden unter der Telefonnummer 04921 / 87 - 1529